



Stellv. Fraktionsvorsitzender
Gert Frisch
Pfaugasse 30
55276 Oppenheim
svfrisch@gmail.com

**Wählergruppe Wir für Oppenheim e.V.
WfO-Stadtratsfraktion**

Herrn Stadtbürgermeister Walter Jertz
Rathaus
55276 Oppenheim

Oppenheim, 17.01.2021

Antrag der WfO-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 10.02.2021

hier: Offenlage der Kalkulationsgrundlage für die veranschlagten Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet „Krämereck-Süd“

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Jertz,

die Stadtratsfraktion der Wählergruppe „Wir für Oppenheim“ (WfO) stellt den nachfolgend formulierten Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Oppenheim möge beschließen, dass ggf. noch ausstehende und künftig anfallende Zahlungen an den Erschließungsträger des Baugebietes „Krämereck-Süd“, Herr Rudolf Baumgarten, erst dann geleistet werden, wenn dieser die Kalkulation der in § 8 Abs. 1 des Erschließungsvertrages aufgeführten Erschließungskosten in Höhe von:

- 79 EUR/m² für die Wohnbauflächen
- 54 EUR/m² für die Sondergebietsflächen
- 53 EUR/m² für gewerbliche Bauflächen

schlüssig und nachvollziehbar dargelegt hat.

Auch sind die in § 8 Abs. 2 Satz 1 den Zielwert überschreitende Ausschreibungsergebnisse offenzulegen und die entsprechenden in Satz 2 geforderten Einsparungsvorschläge nachzuweisen.

Im Übrigen wird beantragt, dass der Stadt Oppenheim bzw. durch diese bevollmächtigte Personen die Ausschreibungsunterlagen, die zum Abschluss des Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger Rudolf Baumgarten geführt haben, seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz zur Einsichtnahme vorlegt werden.

Begründung:

Auf der Grundlage des Erschließungsvertrages für das Baugebiet „Krämereck-Süd“ aus 2015 resultieren Gesamterschließungskosten in Höhe von 5.390.136 EUR. Nach vorläufiger Abrechnung des Erschließungsträgers betragen die tatsächlichen Erschließungskosten jedoch 7.573.757 EUR. Mithin liegt eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Kosten in Höhe von 2.183.621 EUR vor, was einer Überschreitung i.H. von 40,5 % entspricht. Da in den notariellen Kaufverträgen zwischen der Stadt und den Grundstückserwerbern keine Nachschusspflicht für den Erschließungskostenbeitrag bei ggf. gestiegenen Erschließungskosten formuliert ist, gehen die Mehrkosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen ausschließlich zu Lasten der Stadt.

Zur Herstellung der zwingend gebotenen Transparenz ist die Offenlage der Unterlagen, einschließlich des seinerzeit durchgeführten Vergabeverfahrens, geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gert Frisch
Stellv. WfO-Fraktionsvorsitzender

Persönliche Kopie für:
Gabriela Richter